Die Estländische Ritterschaft ihre Ritterschaftshauptmänner und Landräte

Geschichtlicher Teil von
WILHELM BARON VON WRANGELL
ehem. Vorsitzender der Estländischen Ritterschaft
ehem. Präsident der deutschen Kulturverwaltung in Estland
ehem. Mitglied des Staatsrates der Republik Estland

Bildteil von
GEORG VON KRUSENSTJERN
Genealoge der Estländischen Ritterschaft
und Glied des Beirates

1967

Verlag C. A. Starke · Limburg/Lahn
in Verlagsgemeinschaft mit Harry v. Hofmann Verlag Hamburg

von den Folgen des großen Krieges zu erholen, die Bevölkerung nahm wieder zu, und die viele Jahre hindurch brach gelegenen Äcker konnten wieder unter den Pflug genommen werden. Allerdings waren die Ansprüche, auch des Adels, äußerst bescheiden, und Beschreibungen sowie Zeichnungen zeigen die große Einfachheit der neugebauten Gutshäuser. Erst um die Jahrhundertwende wurde vereinzelt mit der Aufführung von stattlicheren Gutshäusern in klassizistischem Stile begonnen.

Eine wesentliche Verbesserung der rechtlichen Stellung der Ritterschaft in dieser Zeit war aber die Errichtung der Adelsmatrikel, d. h. die Aufstellung eines Verzeichnisses der eingesessenen Adelsfamilien, denen allein die Landtagsfähigkeit und die Ausübung der autonomen Selbstverwaltung zustand. Wir haben gesehen, daß der Wunsch nach einer solchen Abgrenzung bereits in schwedischer Zeit vorgebracht und auch genehmigt wurde, die Ausführung aber aus nicht ganz geklärten Gründen unterblieb. Einen neuen Anstoß gab die von Peter dem Großen am 24. Januar 1722 eingeführte sogenannte Rangtabelle, in der der erbliche Dienstadel allen Personen, gleichgültig welcher Herkunft, zugesprochen wurde, die im Militär-, Zivil- oder Hofdienst einen bestimmten Rang erreicht hatten. Es kann hier nicht auf die Geschichte des russischen Adels eingegangen werden, es sei nur gesagt, daß der alte Adel seit Aufhebung der Bojarenduma im 17. Jahrhundert keine politische Körperschaft mehr darstellte und mit dem neuen Dienstadel zu verschmelzen begann. Selbstverständlich war das ein langsamer Prozeß und noch Alexander Puschkin macht sich in seinem Gedicht „Moja Rodoslownaja" (Mein Stammbaum) über den Dienstadel lustig, und bis zum Ende des Kaiserreichs konnte man durchaus zwischen einem untereinander vielfach verschwägerten und ein ausgesprochenes Gemeinschaftsgefühl empfindenden Stammadel (stolbowoje dworjanstwo) und einem sehr zahlreichen Dienstadel verschiedenster Herkunft unterscheiden, dem es an einem esprit de corps gebrach.

Die Kaiserin Katharina II. nahm 1785 eine neue Einteilung des Adels nach sechs Klassen vor, wobei die sechste Klasse oder das sechste Buch den sogenannten Uradel enthielt, der aber nicht identisch mit dem deutschen oder dem besonderen baltischen Begriff des Uradels war. Hinzufügen muß man speziell bei Katharina II., daß sie von ihrem absolutistischen Standpunkt aus den Adel nicht als Körperschaft, sondern vielmehr als Reservoir für Staatsdiener ansah. Das entsprach auch der Auffassung Peters des Großen bei Einführung des Dienstadels, und so kam es dazu, daß bereits im 18. Jahrhundert Versuche, den innerrussischen Adel mit Aufgaben der Selbstverwaltung zu betrauen, völlig fehlschlugen. So hatte beispielsweise ein naher Mitarbeiter der Kaiserin Katharina, Jakob Johann Graf Sievers, als Generalgouverneur eines riesigen vom Weißen Meer bis nach Mittelrußland reichenden Gebiets, den Adel des Gouvernements Twer veranlaßt, zur Errichtung einer höheren Schule alle adeligen Gutsbesitzer mit einer Steuer zu belegen, die nach Anzahl der ihnen gehörigen „Seelen" berechnet werden sollte, worin eine Angleichung an das Besteuerungsrecht der baltischen Ritterschaften und der Keim zu einer körperschaftlichen Organisation des Adels zu sehen ist. Diese Maßnahme des Grafen Sievers, die vom Adel von Twer mit großer Begeisterung aufgenommen wurde, erregte den lebhaften Widerspruch der Kaiserin und der Beschluß mußte rückgängig gemacht werden. Es blieb jedem Einwohner des

Gouvernements Twer, ob adelig oder nicht, freigestellt, eine freiwillige Spende für diesen Zweck zu geben.
Der Landtag von 1728 beschloß die Erfassung der landtagsfähigen Familien, und der Landtag von 1740 setzte einen Termin bis Ostern 1742 fest, bis zu welchem alle Familien, die in die „Ritterbank" aufgenommen zu werden wünschten, ihren Adelsnachweis dem Ritterschaftshauptmann einzureichen hatten. Nach einigen Schwierigkeiten wurde dieser Landtagsbeschluß vom Gouverneur bestätigt und veröffentlicht. Gleichzeitig wurde auch die Matrikelkommission errichtet, die aus dem Ritterschaftshauptmann und je zwei Mitgliedern aus jedem Kreis bestehen sollte. Der Anmeldetermin mußte mehrfach verlängert werden und erst 1756 konnte vom Ritterschaftshauptmann von Ulrich dem Gouverneur ein Verzeichnis der zur Ritterschaft gehörigen Familien übergeben werden. Praktisch wurde von nun an die Estländische Ritterschaft als geschlossene ständische Körperschaft anerkannt, rechtlich allerdings erst durch einen Kaiserlichen Erlaß vom 20. Juni 1841, der auch in das Provinzialrecht aufgenommen wurde. Somit war der einheimische, landtagsfähige Adel, Stamm- oder Indigenatsadel genannt, deutlich vom allgemeinen russischen Reichsadel abgegrenzt.
Die Einteilung der Matrikel nach dem Alter der Familien war rechtlich ohne Bedeutung, tatsächlich war man sich aber durchaus dessen bewußt, ob die eigene Familie zu den „heermeisterlichen" — d. h. den schon zu Ordenszeiten im Lande ansässigen — gehörte, bzw. zur schwedischen oder zur russischen Klasse.
Einmal allerdings hat das Alter der Familie noch eine Bedeutung gehabt, nämlich bei Anerkennung des Rechts zur Führung des Baronstitels durch den Russischen Kaiser. Auf Initiative der Kurländischen Ritterschaft hatte Kaiser Nikolai I. einen Ukas an den Dirigierenden Senat erlassen, laut dem den Geschlechtern der baltischen Ritterschaften, die bereits vor Einverleibung der Ostseeprovinzen in das Russische Reich in die örtlichen Adelsmatrikeln eingetragen waren, das Recht auf Führung des Baronstitels zuerkannt werden solle. Der Ritterschaftshauptmann wurde aufgefordert, dem Senat eine Liste solcher Familien aus Estland vorzulegen, was er auch am 25. Juni 1855 tat. Daraufhin erfolgte ein Ukas des Kaisers aus dem Heroldiedepartement des Senats vom 17. Oktober 1855, durch welchen diese Liste bestätigt wurde. Nach einigen Jahren wurde aber, unbekannt von wem, festgestellt, daß diese Anerkennung dem Wortlaut des ursprünglichen Befehls des Kaisers insofern nicht entsprach, als die estländische Adelsmatrikel nach Einverleibung der Provinz in das Russische Reich errichtet worden war, es also gar keine Familien geben konnte, die vor dieser Einverleibung in die Adelsmatrikel eingetragen worden waren.
Die Angelegenheit wurde dem Reichsrat zur Stellungnahme vorgelegt und dieser erstattete ein Gutachten, wonach die Königin Christine von Schweden bereits am 16. Januar 1651 die Aufstellung einer Adelsmatrikel gestattet hätte, eine Kommission zur Ausarbeitung damals aber nicht zusammengetreten sei, sondern erst nach der Vereinigung Estlands mit Rußland. Es käme aber darauf an, daß es sich um alte Familien handele, die vor dieser Vereinigung der Estländischen Ritterschaft angehört hätten und deshalb seien die 1855 als zur Führung des Barontitels berechtigt anerkannten Familien in diesem Rechte zu

belassen. Kaiser Alexander II. hat dieses Gutachten am 26. Januar 1866 bestätigt und damit erlangte es Gesetzeskraft[63].

Hasso von Wedel nennt für das Jahr 1783: 163 immatrikulierte Familien, davon 51 heermeisterliche, 50 aus der schwedischen und 62 aus der russischen Zeit. Da sich unter den letzteren eine Reihe von Familien befand, die ehrenhalber aufgenommen, aber im Lande nicht ansässig wurden, bzw. auf Anordnung der Kaiserin Katharina II. aufgenommen werden mußten, und andererseits eine Reihe von Familien vor Aufstellung der Matrikel sicher zur Ritterschaft gehört hatten, aber zwischen 1710 und 1755 erloschen oder ausgewandert waren, so kommt er für das 18. Jahrhundert auf einen Bestand von etwa 155 der Estländischen Ritterschaft angehörigen Familien. Zum Vergleich sei angeführt, daß der 1935 abgeschlossene Teil Estland des Genealogischen Handbuches der Baltischen Ritterschaften 31 heermeisterliche, 25 zur schwedischen und 49 zur russischen Zeit in die Matrikel aufgenommene und noch blühende Familien aufführt. Diese beiden Aufstellungen sind aber nicht ohne weiteres zu vergleichen, da im Genealogischen Handbuch die ein und demselben Stamme zugehörigen Familien Uexküll, Uexküll-Güldenband und Meyendorff a. d. H. Uexküll als drei verschiedene Familien gezählt werden und eine ganze Reihe von zweifellos zur estländischen Matrikel gehörigen Familien, die aber nicht mehr im Lande ansässig waren, nicht mitgezählt worden sind, z. B. die Adlerberg, Brasch, Drenteln, ebenso fast alle Familien, deren erster Vorfahr in die Matrikel zwar ehrenhalber, aber ausdrücklich „mit seiner Deszendenz" aufgenommen wurde, die also rechtlich in ihrem ganzen Bestande zur Estländischen Ritterschaft gehören. Es macht sich hierbei die Tendenz des Bearbeiters geltend, der Estländischen Ritterschaft möglichst nur Personen bzw. Familien deutscher Nationalität zuzuzählen. Das von Herrn von Mühlendahl 1953 herausgegebene Verzeichnis der in die Matrikeln der baltischen Ritterschaften eingetragenen Geschlechter ist zwar vollständig, aber hinsichtlich des Fortbestehens einiger russischer Familien nicht ganz zuverlässig, und führt auch die Familien an, die nach Schluß der Matrikel 1920 von den Nachfolgeverbänden aufgenommen worden sind. Es wäre sehr zu wünschen, daß eine Überarbeitung dieser sehr verdienstvollen Arbeit erfolgt, bevor die Möglichkeit dafür schwindet.

Diese Übersicht ergibt die erstaunliche Tatsache, daß von der Aufstellung der Estlandliste des Liber Census Daniae 1241 an bis in die neueste Zeit die Anzahl der estländischen ritterschaftlichen Familien nur sehr geringen Schwankungen unterlag. Die großen Verluste der verheerenden Kriege sind offenbar immer wieder durch Zuzug ausgeglichen worden, wobei man allerdings in Betracht ziehen muß, daß die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Familien natürlich sehr geschwankt hat. Der Interims-Revers der Estländischen Ritterschaft vom 1. Oktober 1710 ist z. B. von 94 Mitgliedern der Ritterschaft unterschrieben worden, der Huldigungseid am 22. Februar 1711 von 113. Diese Zahlen dürften wohl den Gesamtbestand der damals in Estland anwesenden volljährigen Angehörigen der Ritterschaft wiedergeben, wozu allerdings noch die zahlreichen Estländer hinzukommen, die sich teilweise bis zum Frieden von Nystad in russischer Gefangenschaft befanden. Für die Regenerationsfähigkeit dieser Familien sei nur das Beispiel des Geschlechts der Freiherrn von Ungern-Sternberg a. d. H. Pürkel genannt, dessen einziger männlicher

Vertreter, der mehrfach genannte Landrat Reinhold, der die Kapitulation von Hark unterzeichnet hatte, der Letzte seines Stammes war, und dessen einziger Sohn Reinhold Gustav erst nach dem Tode des Vaters 1714 geboren wurde. Seit jenem Jahre hat sich diese Familie zu einer der zahlreichsten der Estländischen Ritterschaft entwickelt. Wenn auch nicht so kraß, so lassen sich ähnliche Schwankungen auch bei anderen alten Familien beobachten.

Wir müssen jetzt einen schweren Eingriff des staatlichen Zentralismus in die autonome Verwaltung der Ritterschaft schildern, der durch die Kaiserin Katharina II. erfolgte. Es ist bekannt, daß diese hochbegabte und energische Herrscherin mit den führenden Geistern ihrer Zeit in brieflichem Verkehr stand und sich die Aufgabe setzte, auf Grund der auf diese Weise erlangten Einsichten der Aufklärung ihr großes Reich zu reformieren und den fortschrittlichsten Staaten Europas anzugleichen. Sie hatte zu diesem Zweck 1767, also wenige Jahre nach ihrem Regierungsantritt, nach Moskau eine Gesetzgebende Kommission berufen, die aus Vertretern des Adels, der Städte, der Geistlichkeit, auch der freien Bauern, der Kosaken und der sogenannten Fremdstämmigen bestand. Als Richtschnur für deren Arbeit hatte sie eine Instruktion ausgearbeitet, die sich in volltönenden Phrasen im Geiste der Zeit erschöpfte, aber wenig konkreten Inhalt hatte, wie denn überhaupt diese Herrscherin mehr Wert auf Ruhm und äußeren Glanz legte, als auf praktischen Fortschritt. So erreichte beispielsweise die persönliche Unfreiheit der Bauern ihren höchsten, nicht mehr zu überbietenden Stand unter Katharina II. Die Arbeiten der zahlenmäßig sehr großen Kommission wurden durch langandauernde Kriege gegen die Türkei unterbrochen, und erst nach dem Frieden von 1774 und nach Niederwerfung des Bauernaufstandes von Pugatschow 1775 ging die Kaiserin wieder an die Fortsetzung ihres Reformwerkes. Diese schweren Jahre des Krieges und der Unruhen hatten sie, entgegen ihrer früher freiheitlichen, fast republikanischen Auffassungen, zu der Überzeugung gebracht, daß ihr riesiges Reich einer starken, zentral und bürokratisch gelenkten Verwaltung bedürfe. Anfangs glaubte sie, die Verhältnisse in Estland als vorbildlich hinstellen zu können. Bereits am 24. Januar 1775 schrieb sie an den Generalgouverneur Prinz Peter von Holstein-Beck: „Es ist mein Verlangen, daß einer von denen estländischen Landräthen je eher, je lieber zu mir herübergeschickt werde, jedoch daß ein solcher ausgemacht werde, dem die Verfassungen der Affairen des estländischen Gouvernements ganz genau bekannt sind, damit derselbe mit aller Deutlichkeit und Zuverlässigkeit diejenigen Fragen, die von mir jezuweilen an ihn geschehen, beantworten könne. Im übrigen mag niemand sich dieser Absonderung wegen Unruhe machen, weilen ich einen erfahrenen Landrath bloß meiner eigenen Wißbegierde wegen und zur Regulierung künftiger Einrichtungen, die Estland als eine von altersher schon ordentlich eingerichtete und Ihre Privilegia habende Provinz nichts angehen, herverlangt." Für diese Aufgabe wurde der Landrat Gustav Reinhold von Ulrich, ein Bruder des erwähnten Ritterschaftshauptmanns, ausersehen, der große Erfahrung als Ritterschaftssekretär, Landrat, stellvertretender Ritterschaftshauptmann und Präsident des Oberlandgerichts hatte und sich bereits im Februar auf die Reise nach Moskau machte. Die Kaiserin hielt ihn bis Mitte November bei sich, und deshalb ist ihm später der Vorwurf gemacht worden, daß er der eigentliche Urheber der unglücklichen Statthalterschaftsverfassung gewesen sei. Er selbst